

24. JULI 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

80

Gesetz: BAT § 22 Anlage 1 a: Fallgruppen für "Meister" in den Vergütungsgruppen VIII, VII und VI b.

Leitsätze: Die in der Fallgruppe der "Meister" der VergGr. VIII BAT (jetzt Fallgruppe 32) vorab geforderte "mehrjährige Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter" setzt außer der entsprechenden Tätigkeit auch die Qualifikation zum Handwerker oder Facharbeiter, d.h. den Besitz eines Gesellenprüfungszeugnisses oder Facharbeitsbriefs voraus.

Die Erfüllung dieses Erfordernisses ist auch Voraussetzung für den tariflichen Vergütungsanspruch nach den für "Meister" vorgesehenen höheren Vergütungsgruppen des BAT, da deren Tätigkeitsmerkmale auf denen der VergGr. VIII aufbauen.

Aktenzeichen: 4 AZR 430/67
Urteil des BAG vom 24. Juli 1968

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

80

Verkündet
am 24. Juli 1968

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juli 1968 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Neumann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Jung für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. Juli 1967 - 3 Sa 70/66 - aufgehoben.

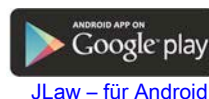
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

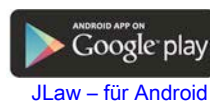


Tatbestand:

Der 1909 geborene Kläger ist nach Besuch der Volksschule seit April 1924 auf zahlreichen Schiffen als Junge, Jungmann, Leichtmatrose und Matrose gefahren und hat 1947 nach dem Besuch der Seefahrtsschule die Patente A 1 (Befähigung zum Seeschiffer auf Küstenfahrt) und C 1 (Befähigung zum Seemotorführer) erworben. Am 1. März 1947 wurde er von dem Wasser- und Schiffsahrtsamt E übernommen und zunächst weiter als Matrose, später als Bootsmann und Motorbootsführer eingesetzt.

Zum Wasser- und Schiffsahrtsamt E gehört die Staatswerft, die in die Gewerke Zimmerei, Schlosserei, Schiffbau, Schweißerei und Platz aufgeteilt ist. Am 1. Mai 1961 wurde dem Kläger als Werkführer die Leitung des Gewerkes Platz übertragen; er wurde durch Arbeitsvertrag in das Angestelltenverhältnis übernommen und bezieht seitdem die Vergütung nach der Vergütungsgruppe VII BAT. Im einzelnen erstreckt sich seine Tätigkeit auf folgende Aufgaben des Platzgewerkes:

- a) Reinigung, Entrostung und Konservierung von Schiffen, Kesseln und sonstigen Geräten und Anlagen zu 45 %
- b) Ausführung aller auf der Werft anfallenden Taklerarbeiten zu 5 %
- c) Ausführung von Kran-, Transport- und Verholarbeiten zu 15 %
- d) Sauberhaltung und Betreuung des Werftgeländes, des Aufenthalts-, Wasch- und Sanitätsraumes sowie der Übernachtungsräume im Werkstattgebäude und der Toilettenanlagen der Staatswerft, Sauberhaltung der Büroräume zu 15 %
- e) Überwachung der Kaianlagen, Böschungen und Anlegebrücken im Bereich der Staatswerft zu 5 %
- f) Pfortner- und Wachdienst der Staatswerft zu 5 %
- g) Betrieb der Hellinganlage einschließlich Aufziehen der Geräte zu 10 %



Als Meister des Platzgewerkes ist der Kläger für den Betrieb und den Einsatz sowie die Betriebssicherheit nachstehender Geräte und Anlagen verantwortlich: Kohlenkran und Kohlenumschlagsanlage, 30-t-Kran, 2 Autokräne (7 und 10 t), 1 Motorboot, 3 Arbeitsschuten, 5 Arbeitsflöße, 2 E-Karren und Querschlingenanlage. Der Kläger ist auch für die Wartung und Instandhaltung der genannten Anlagen und Geräte zuständig. Soweit er diese Arbeiten nicht durch eigene Kräfte ausführen lassen kann, muß er die erforderlichen Maßnahmen über die Betriebsleitung veranlassen. Im übrigen obliegen dem Kläger die allgemeinen Meisteraufgaben wie Werkstatt- und Betriebsaufsicht, Einteilung der Arbeiten, Überwachung der Arbeiten, Anwesenheitskontrolle, Führung der Zeitkarten, Urlaubskontrolle und dergleichen.

Dem Kläger unterstehen dabei in der Regel 1 Vorhandwerker (Matrose), 1 Vorarbeiter, 16 Arbeiter, 4 Kranführer, 2 Töpler, 1 Bootsführer, 4 Pförtner, 1 Sozialbetreuer, 1 Bote und 1 Reineinmachefrau. Davon werden acht als Bedienstete nach Lohngruppe IV und höher entlohnt, während die restlichen Bediensteten in niedrigeren Lohngruppen eingereiht sind. In den Wintermonaten übt der Kläger noch die Aufsicht über einige weitere Arbeitnehmer aus.

Der Kläger meint, seine Tätigkeit erfülle die Merkmale eines Meisters (sog. Funktionsmeisters) der Vergütungsgruppe VI b BAT. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Mai 1964 das Gehalt nach dieser Vergütungsgruppe zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hält die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger beanspruchten Vergütungsgruppe nicht für erfüllt. Der Kläger sei nicht als "Meister" im Sinne der Tarifnorm anzusehen, weil er keine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübe und nicht überwiegend auf handwerklichem Gebiet tätig sei. Auch könne das Gewerk Platz nicht als große Arbeitsstätte gelten. Schließlich habe der Kläger noch nicht die erforderlichen Zeiten handwerklicher Tätigkeit und Bewährung aufzuweisen.



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 14.030,-- DM festgesetzt. Die Berufung der Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

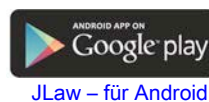
Die Fallgruppen für "Meister" (sog. Funktionsmeister ohne Meisterprüfung) sind durch den Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 eingeführt und in die Neufassung der Anlage 1 a zum BAT durch den Tarifvertrag vom 25. März 1966 unverändert übernommen worden. Nach der Protokollerklärung Nr. 1 zum Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 (jetzt Protokollnotiz Nr. 17 zur Anlage 1 a zum BAT) sind Meister im Sinne des Tarifs Arbeitnehmer, die (a) eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und (b) auf handwerklichem Gebiet tätig sind; das Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Meister, die außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit tätig sind (z.B. Platzmeister, Lagermeister, Hausmeister, Verkehrsmeister).

Daß der Kläger eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, wird von der Revision in Zweifel gezogen, ist aber vom Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen worden. Das ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Ziffer 1, § 3 AVG in Verbindung mit Abschnitt A IV Ziffer 3 der Ausführungsverordnung (Bestimmung der Berufsgruppen der Angestelltenversicherung) vom 8. März 1924 (RGBl. I, Seite 274, 410) mit den Änderungen vom 4. Februar und 15. Juli 1927 (RGBl. I, Seite 58, 222), und zwar aufgrund der Feststellung des

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

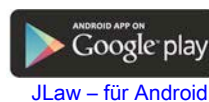


[JLaw – für iOS](#)

Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger nicht lediglich vorübergehend mit der Beaufsichtigung eines Betriebsteils, des Gewerks Platz in der Staatswerft E , beschäftigt und nicht überwiegend körperlich tätig ist. Der Kläger fällt daher unter den Geltungsbereich des BAT (§ 1 Abs. 1), und seine tarifliche Vergütung ist nach der Vergütungsordnung der Anlage 1 a zum BAT zu bestimmen.

Die Tätigkeitsmerkmale für Meister in den Vergütungsgruppen VIII bis VI b BAT sind, wie das Landesarbeitsgericht auch erkannt hat, aufeinander aufgebaut. In der vom Kläger begehrten VergGr. VI b (jetzt Fallgruppe 28) muß der Meister nicht nur eine große Arbeitsstätte beaufsichtigen, in der Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, sondern er muß sich zuvor in der VergGr. VII (jetzt Fallgruppe 33) oder einer dieser Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des Tarifvertrags bewährt haben. Für die VergGr. VII wiederum wird nicht nur die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern gefordert, sondern außerdem zuvor eine mehrjährige Tätigkeit als Meister in der VergGr. VIII oder einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches des Tarifvertrags. Die Vergütungsgruppe VIII (jetzt Fallgruppe 32) schließlich setzt außer dem beschriebenen Aufgabengebiet (Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern) eine mehrjährige Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter voraus. Demnach kann kein Angestellter als Meister in die Vergütungsgruppen VII oder VI b BAT aufrücken, wenn er nicht zuvor die Merkmale der VergGr. VIII erfüllt hat. Dazu aber muß eine mehrjährige Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter nachgewiesen werden. Dieses Erfordernis entfällt für die höheren Vergütungsgruppen nicht etwa deshalb, weil der Tarif für die VergGr. VII statt der mehrjährigen Tätigkeit als Meister in der VergGr. VIII und für die VergGr. VI b statt der langjährigen Bewährung in der VergGr. VII auch eine entsprechende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Tätigkeit bzw. die Bewährung in einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrages genügen läßt. Damit ist nur zum Ausdruck gebracht, daß die vorausgesetzte Tätigkeit oder Bewährung nicht im öffentlichen Dienst und demgemäß "in" der entsprechenden tariflichen Vergütungsgruppe des BAT abgeleistet sein muß, sondern daß sie auch in der privaten Wirtschaft und insofern nicht unter Einreihung in die in der ersten Alternative genannte Vergütungsgruppe des BAT abgeleistet sein kann. Die qualitativen Anforderungen an die jeweils zuvor nachzuweisende Tätigkeit oder Bewährung werden dadurch nicht berührt.

Demnach kann kein Angestellter die Fallgruppe der Meister in der VergGr. VIII BAT erfüllen und aus dieser als Meister in die Vergütungsgruppen VII und VI b aufsteigen, wenn er nicht die schon für die VergGr. VIII vorausgesetzte "mehrjährige Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter" nachweisen kann. Dazu genügt es nicht, daß er wie ein Handwerker oder Facharbeiter oder sonst handwerklich beschäftigt gewesen ist. Eine Tätigkeit "als" Handwerker oder Facharbeiter erfordert, wie sich schon aus der Wortfassung ergibt, auch die Eigenschaft, d.h. die Qualifikation als Handwerker oder Facharbeiter. Das wird dadurch bestätigt, daß der Tarif dann, wenn neben der Qualifikation des Handwerkers oder Facharbeiters eine sonstige handwerkliche Tätigkeit genügen soll, dies auch besonders zum Ausdruck bringt. So genügt in den Meistergruppen der VergGr. VIII und VII die Aufsicht über Handwerker, Facharbeiter oder sonstige handwerklich tätige Arbeiter, während in der von dem Meister der VergGr. VI b zu beaufsichtigenden großen Arbeitsstätte Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sein müssen. Es hätte nahegelegen, eine solche Unterscheidung auch bei der vom Meister vorweg zu erbringenden mehrjährigen Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter zum Ausdruck zu bringen, wenn



nicht eben diese Qualifikation als Handwerker oder Facharbeiter gefordert werden sollte.

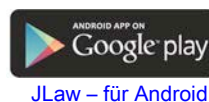
Bei den Bezeichnungen Handwerker und Facharbeiter aber handelt es sich im Arbeitsleben und insbesondere auch in der Tarifpraxis um feststehende Begriffe. Danach ist Handwerker, wer ein Gesellenprüfungszeugnis besitzt; Facharbeiter ist, wer einen Facharbeiterbrief der Industrie- und Handelskammer besitzt; vgl. etwa bereits das Lohngruppenverzeichnis A Ziffer 1 und 2 der Anlage 2 zur TO.B und neuerdings die Definition unter Lohngruppe IV im Lohngruppenverzeichnis zum MTB in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. Juli 1966. In den Meisterfallgruppen der Vergütungsordnung des BAT und vorher des Tarifvertrages vom 14. Juni 1956 können diese Begriffe nicht anders aufgefaßt werden (ebenso Spiertz, Anm. zu AP Nr. 114 zu § 3 TO.A unter c). Im übrigen hat es auch seinen guten Grund, wenn die Vergütungsordnung eine solche Qualifikation bei den Meistern voraussetzt. Es handelt sich nämlich um eine tarifliche Gleichstellung mit den Handwerks- und Industriemeistern, die nicht nur den Gesellen- oder Facharbeiterbrief, sondern darüber hinaus die Meisterprüfung aufzuweisen haben. Deshalb erscheint es auch sachgerecht, daß der Tarif von den Meistern wenigstens eine Ausbildung verlangt, wie sie die Handwerker und Facharbeiter besitzen, die sie beaufsichtigen sollen.

Dieses Erfordernis hat das Landesarbeitsgericht verkannt. Es sagt lediglich, der Kläger habe sich im Dienst der Beklagten vor dem 1. Mai 1964 (also in derselben Tätigkeit, für die er von diesem Tage an die VergGr. VI b begehrt) drei Jahre in der VergGr. VII BAT bewährt; vorher habe er die erforderliche Aufsichtstätigkeit, nachdem er selbst viele Jahre als Matrose gefahren sei, seit dem 1. April 1947 als Bootsmann und Bootsführer über die Decksmannschaft ausgeübt. Daraus ergibt sich nicht, daß der Kläger eine Tätigkeit "als Handwerker oder Facharbeiter" ausgeübt hat. Vielmehr steht nach dem unstreitigen beruflichen Werdegang des Klägers fest, daß er eine abgeschlossene Lehre zum Handwerker oder Facharbeiter nicht aufzuweisen hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei der Erörterung der Frage, ob in dem vom Kläger geleiteten Platzgewerk Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, führt das Landesarbeitsgericht allerdings weiter aus, es seien dort nicht nur die beiden Takler als Handwerker tätig, sondern die Matrosen, Bootsführer und Kranführer seien ebenfalls als Facharbeiter zu bewerten; diese besäßen eine besondere abgeschlossene Ausbildung, die zum Bezug des Facharbeiterlohns berechtige; und müßten deshalb auch tarifrechtlich als Facharbeiter angesehen und behandelt werden. Dem kann nicht beigetreten werden. Soweit der Tarif in den Meisterfallgruppen beim Meister selbst von der vorab geforderten Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter und von der Beaufsichtigung von Handwerkern oder Facharbeitern spricht, wird nicht darauf abgestellt, ob durch die Tätigkeit der tarifliche Facharbeiterlohn verdient wird; es ist deshalb auch unerheblich, ob aufgrund einer verwaltungseigenen Prüfung für eine bestimmte Tätigkeit (z.B. als Kranführer) ein Anspruch auf den Facharbeiterlohn besteht. Vielmehr setzt der Tarif, soweit er die Begriffe Handwerker und Facharbeiter verwendet und nicht sonstige handwerkliche Tätigkeit genügen läßt, die Qualifikation zum Handwerker oder Facharbeiter in dem bereits erörterten Sinne voraus. Eine solche Qualifikation hat der Kläger durch seine Ausbildung zum Matrosen nicht erworben. Dazu genügt es nicht, daß sich die Ausbildung zum Matrosen auch auf gewisse handwerkliche Fertigkeiten erstreckt (vgl. die Verordnung über die Eignung und Befähigung der Schiffsleute des Decksdienstes auf Kauffahrteischiffen in der Fassung vom 12. Juli 1960 - BGBl. II Seite 1867 - nebst Anlagen: Richtlinien für die Ausbildung und Berufsbild des Matrosen in der Seeschifffahrt).

Hiernach erfüllt der Kläger schon ein wesentliches Merkmal der Meisterfallgruppe in der VergGr. VIII BAT nicht. Er kann deshalb auch nicht die auf dieser Fall-



gruppe aufbauenden Tätigkeitsmerkmale für Meister in den Vergütungsgruppen VII und VI b BAT erfüllen. Daher war das angefochtene Urteil aufzuheben, ohne daß es noch eines Eingehens auf die Angriffe bedurfte, die die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts erhoben hat, daß der Kläger auf handwerklichem Gebiet tätig sei und eine große Arbeitsstätte zu beaufsichtigen habe.

Da das Arbeitsverhältnis des Klägers eine der Rentenversicherung der Angestellten unterliegende Beschäftigung zum Gegenstand hat und deshalb vom Geltungsbereich des BAT erfaßt wird, bestimmt sich auch seine Vergütung nach der Vergütungsgruppe, die seiner überwiegend auszuübenden Tätigkeit entspricht (§ 22 Abs. 1 BAT). Ist diese weder von den Meisterfallgruppen noch von anderen Fallgruppen unmittelbar erfaßt, wird die tarifgerechte Fallgruppe nach den Grundsätzen über die Lückenausfüllung ermittelt werden müssen. Die Entscheidung hierüber mußte dem Berufungsgericht überlassen werden, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird.

gez. Dr. Pecher

Bundesrichter Dr. Neumann
hat Urlaub und ist dadurch
an der Unterschrift verhindert

Dr. Auffarth

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)